

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Weinhartstraße“

Begründung (gem. § 2 a Nr. 1 BauGB)

- 1) Der Bebauungsplan für das Gebiet „Weinhartstraße“ legt zwingende Firstrichtungen für Haupt- und Nebengebäude fest.
- 2) Die Änderungsfläche umfasst das gesamte Plangebiet.
- 3) Durch Einfügen einer textlichen Änderung sollen nun die Firstrichtungen für Haupt- und Nebengebäude im gesamten Geltungsbereich als frei wählbar zugelassen werden.
- 4) Diese Änderung ist städtebaulich sinnvoll und soll weiter zu einer „Verschlankung“ des Bebauungsplanes beitragen.
- 5) Nachteilige Wirkungen durch diese Änderung sind nicht zu erwarten, da das Plangebiet bereits überwiegend bebaut ist. Durch diese Änderung sollen gebietsverträgliche Nachverdichtungen gefördert werden.

Peißenberg, 20.09.2006

i. A.

Schregle
Vfw